



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Goldschakal nicht ins Jagdrecht aufnehmen
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 22 wird § 18 Nr. 1 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.29 die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „ ;“ ersetzt.
2. Nr. 1.30 aufgehoben.

Begründung:

Die Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht ist nicht zielführend und kann zu Konflikten führen.

Die Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht bedeutet nicht automatisch, dass diese Tierart dann vermehrt oder einfacher geschossen werden darf. So unterliegen Auerwild, Birkwild, Luchs, Wildkatze, der Steinadler und andere Tierarten dem Jagdrecht, dürfen aber nicht geschossen werden – sie sind ganzjährig geschont. Der Biber dagegen unterliegt nicht dem Jagdrecht und in Bayern werden aufgrund der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AVV) jährlich weit über 2 000 Biber entnommen. Eine Entnahme von Goldschakalen ist also auch mit einer Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung oder im Einzelfall möglich.

Der Goldschakal ist in Anhang V der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Die EU-Länder haben sich dazu verpflichtet, bei allen dort genannten Arten den sogenannten günstigen Erhaltungszustand zu sichern und ein Monitoring durchzuführen. Er ist in Deutschland kein jagdbares Wild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG). In Niedersachsen steht er zwar auf der Liste jagdbarer Arten, genießt aber eine ganzjährige Schonzeit. Eine Aufnahme des Goldschakals ins bayerische Jagdrecht würde keinen Abschuss möglich machen, da der günstige Erhaltungszustand bei Weitem nicht erreicht ist. Der Goldschakal würde also eine ganzjährige Schonzeit bekommen. Gleichzeitig müsste sich die Jägerschaft um das Erreichen des günstigen Erhaltungszustands, der bei Weitem noch nicht erreicht ist, bemühen und das Monitoring durchführen. Es ist mehr als fraglich, ob die Jägerschaft in Bayern diese Aufgaben zu übernehmen bereit ist.

Mit der Aufnahme einer Tierart ins Jagdrecht ist die Verpflichtung zur Hege gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BJagdG sowie Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) verbunden. Gemäß BJagdG hat die Hege „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Gemäß BayJG hat die Hege zum Ziel, „einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem

ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten“ sowie „die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern“. In beiden Gesetzen wird damit verbunden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden“ sind. Eine Aufnahme des Goldschakals ins BayJG bedeutet also für die bayerische Jägerschaft die Hegeverpflichtung für den Goldschakal, d. h. für einen gesunden Goldschakalbestand (u. a. Erreichen des günstigen Erhaltungszustands) zu sorgen und seine Lebensgrundlagen zu pflegen, zu sichern und zu erhalten. Es ist mehr als fraglich, ob die bayerische Jägerschaft diese Aufgaben, zu denen sie bei einer Aufnahme des Goldschakals ins Jagdrecht gesetzlich verpflichtet wäre, zu übernehmen bereit ist.

Zudem besteht die Möglichkeit einer nicht zielführenden und konflikträchtigen Dreifachzuständigkeit durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, da der Goldschakal eine geschützte Art darstellt, das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das für die Jagd zuständig ist, und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, das für den Herdenschutz zuständig ist (sollte dieser im Einzelfall notwendig sein).